

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 11.03.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

64.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süpplingenburg (Hebesatzsatzung)	196
65.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung für das Bodenneuordnungsverfahren Hötenleben Landkreis Börde, Verf.Nr. 24 BOE 060 und für das Bodenneuordnungsverfahren Ohrleben, Landkreis Börde, Verf.Nr. 24 BOE 080	197
66.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	200
67.	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte	202
68.	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	207
69.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Kreisausschuss	212

64.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Süpplingenburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbebesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süpplingenburg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 400 v. H. |

2. Gewerbebesteuer	400 v. H.
---------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süpplingenburg, 27.02.2020

gez. Karin Pickbrenner

(L.S.)

gez. Dieter Eckner

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte als
Flurbereinigungsbehörde

Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 671 - 0



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 10.02.2020

65.

**Öffentliche Bekanntmachung
der
Ausführungsanordnung für das

Bodenordnungsverfahren
Hötensleben
Landkreis Börde, Verf.Nr. 24 BOE 060

und für das

Bodenordnungsverfahren

Ohrsleben,
Landkreis Börde, Verf.Nr. 24 BOE 080**

1. Anordnung

In dem

- Bodenordnungsverfahren Hötensleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060 und dem
- Bodenordnungsverfahren Ohrsleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 080

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen der Bodenordnungspläne Hötensleben und Ohrsleben wird der

01. April 2020, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in den Bodenordnungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen

Rechtszustandes. Weitergehende Überleitungsbestimmungen werden nicht erlassen.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung der Anordnung

Die Bodenordnungspläne zu den Bodenordnungsverfahren Hötensleben und Ohrleben mit den Nachträgen zu den Bodenordnungsplänen sind bestandskräftig geworden. Die Pläne einschließlich der Nachträge sind widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand ist entbehrlich, da die Bewirtschaftung der Flächen bereits auf die neue Eigentumsstruktur umgestellt wurde.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Bodenordnungspläne ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im

Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Bernd Weber
Sachgebietsleiter

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

66.

Bekanntmachung der

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 **wird wie** folgt geändert:

Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Gebühren, für Kinder bis zum ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brutto-einkommen	bis 15.000€	bis 20.000€	bis 25.000€	bis 30.000€	bis 35.000€	bis 40.000€	bis 45.000€	bis 50.000€	bis 55.000€
Betreuungszeit									
4,0	58€	74€	87€	101 €	114€	127€	139€	151 €	162€
5,0	73€	92€	109€	126€	143€	158€	174€	189€	203€
6,0	87€	111 €	131 €	151 €	171 €	190€	208€	226€	243€
6,5	94€	120€	142€	164€	185€	206€	226€	245€	264€
7,0	102€	129€	153€	177€	200€	222€	243€	264€	284€
7,5	109€	138€	164€	189€	214€	238€	261 €	283€	304€
8,0	116€	148€	175€	202€	228€	253€	278€	302€	325€
8,5	123€	157€	186€	214€	242€	269€	295€	320€	345€
9,0	131 €	166€	196€	227€	257€	285€	313€	339€	365€
9,5	138€	175€	207€	240€	271 €	301 €	330€	358€	385€
10,0	145€	185€	218€	252€	285€	317€	347€	377€	406€

Entgeltstufe	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Brutto-einkommen	bis 60.000€	bis 65.000€	bis 70.000€	bis 75.000€	bis 80.000€	bis 85.000€	bis 90.000€	bis 95.000€	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit									
4,0	175€	186€	198€	209€	220€	233€	246€	259€	272€
5,0	218€	233€	247€	261 €	275€	291 €	307€	323€	340€
6,0	262€	279€	296€	313€	330€	349€	368€	388€	407€
6,5	284€	302€	321 €	339€	357€	378€	399€	420€	441 €
7,0	305€	326€	346€	365€	385€	407€	430€	453€	475€
7,5	327€	349€	370€	391 €	412€	436€	461 €	485€	509€
8,0	349€	372€	395€	417€	440€	465€	491 €	517€	543€
8,5	371 €	396€	420€	443€	467€	494€	522€	550€	577€
9,0	393€	419€	444€	469€	494€	523€	553€	582€	611 €
9,5	414€	442€	469€	495€	522€	552€	583€	614€	645€
10,0	436€	465€	494€	521 €	549€	582€	614€	647€	679€

Für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus Gebühren erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brutto-einkommen	bis 15.000€	bis 20.000€	bis 25.000€	bis 30.000€	bis 35.000€	bis 40.000€	bis 45.000€	bis 50.000€	bis 55.000€
Betreuungs-zeit									
8,5	7	9	11	13	14	16	17	19	20
9	15	18	22	25	29	32	35	38	41
9,5	22	28	33	38	43	48	52	57	61
10	29	37	44	50	57	63	69	75	81

Entgeltstufe	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Brutto-einkommen	bis 60.000€	bis 65.000€	bis 70.000 €	bis 75.000€	bis 80.000€	bis 85.000€	bis 90.000€	bis 95.000€	bis/über 100.000€
Betreuungs-zeit									
8,5	22	23	25	26	27	29	31	32	34
9	44	47	49	52	55	58	61	65	68
9,5	65	70	74	78	82	87	92	97	102
10	87	93	99	104	110	116	123	129	136

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. mtl. Einkommensnachweis, Einkommensteuererklärung des Vorjahres oder Ähnliches.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende kindergeldberechtigtes Kind wird ein Freibetrag von 3.000,- € pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt.

Artikel 11

Diese 6. Änderungssatzung tritt am **01.08.2020** in Kraft.

Querenhorst, den 12.12.2019

gez. Thomas Martini

(L.S.)

gez. Schulz

Bürgermeister

Gemeindedirektor

67.

**Bekanntmachung der
Entgeltordnung
der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die
Benutzung der Kindertagesstätte**

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgelte**

- (1) Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgeltabelle ergeben.

- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Krippe und im Kindergarten (nachstehend Einrichtung genannt) der Gemeinde Mariental werden Entgelte pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut wird, erhoben.
- (3) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgeltabelle.
- (4) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (5) Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- (6) Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den eventuell anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (7) Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine drei Jahre alt ist.

Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig dieselbe Einrichtung besuchen, wird das Entgelt um 50 % für das 1. Geschwisterkind und für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 75 % ermäßigt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

- (8) Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

§ 2

Einkommen, Freibeträge

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternchaft für das betreffende Kind. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhalt, Sozialleistungen, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Negative Einkünfte im Sinne des EstG können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 3.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind gekürzt.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats das Entgelt geändert.
- (4) Der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 4 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 5 Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt eine unterjährige An- und Abmeldung nicht aus.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (3) Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich Nachricht.
- (2) Die Entgelte sind bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- (5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Ergänzende Regelungen des Trägers

Dem Träger der Kindertagesstätte steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mariental, den 05.12.2019

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

gez. Worch (L.S.)

gez. Rietz

Fred Worch

Friedrich Rietz

**Entgeltabelle der Gemeinde Mariental zur Entgeltordnung vom 05.12.2019 über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Mariental**

Für U3-Kinder in Krippen- u. altersübergreifenden Gruppen

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit																		
4,0	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
5,0	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
6,0	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
6,5	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
7,0	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
7,5	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
9,0	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
9,5	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
10,0	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über die Beitragsfreiheit hinaus, werden Entgelte erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AU-Bereich.

Betreuungszeit																		
8,5	7 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	27 €	29 €	31 €	32 €	34 €
9,0	15 €	18 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	38 €	41 €	44 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €	61 €	65 €	68 €
9,5	22 €	28 €	33 €	38 €	43 €	48 €	52 €	57 €	61 €	65 €	70 €	74 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €	102 €
10,0	29 €	37 €	44 €	50 €	57 €	63 €	69 €	75 €	81 €	87 €	93 €	99 €	104 €	110 €	116 €	123 €	129 €	136 €

Bekanntmachung der ENTGELTORDNUNG

der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtsündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben.

- 1.2 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.3 Hortentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.4 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 3.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind gekürzt. Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

- 1.5 Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

Für Geschwister, die gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte besuchen und das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere um je 75 %. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird¹.

Die Ermäßigung des Entgeltes für Geschwisterkinder gilt nicht für die Hortbetreuung in den Räumen der Grundschule Grasleben.

- 1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.7 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.
- 1.8 In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.
- 1.9 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- 1.10 Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den evtl. anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 1.11 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.
- 1.12 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

¹ Die unter 1.4 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

- 1.13 Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.
- 1.14 Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- 2.3 Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- 2.4 Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- 2.5 Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4.4 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Ergänzende Regelungen des Trägers

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Grasleben, den 02.12.2019

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

gez. Koch

(L.S.)

gez. Janze

(Koch)

(Janze)

Entgelttabelle der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung vom 02.12.2019 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Für U3-Kinder in Krippen- u. altersübergreifenden Gruppen

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit																		
4,0	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
5,0	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
6,0	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
6,5	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
7,0	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
7,5	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
9,0	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
9,5	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
10,0	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über die Beitragsfreiheit hinaus, werden Entgelte erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

Betreuungszeit																		
8,5	7 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	27 €	29 €	31 €	32 €	34 €
9,0	15 €	18 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	38 €	41 €	44 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €	61 €	65 €	68 €
9,5	22 €	28 €	33 €	38 €	43 €	48 €	52 €	57 €	61 €	65 €	70 €	74 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €	102 €
10,0	29 €	37 €	44 €	50 €	57 €	63 €	69 €	75 €	81 €	87 €	93 €	99 €	104 €	110 €	116 €	123 €	129 €	136 €

Für Kinder in der Hortbetreuung

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bruttoeinkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Hortbetreuung	44 €	55 €	65 €	76 €	86 €	95 €	104 €	113 €	122 €	131 €	140 €	148 €	156 €	165 €	174 €	184 €	194 €	204 €

69. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 18.03.2020, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 16. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Kreistages vom 11.12.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
- 8.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.02.2020
hier: (Wieder)-Einsetzung einer Schulentwicklungsplanungs-Gruppe (SEPG)
9. Planungsverband Buschhaus;
hier: Übertragung von Prüfungsaufgaben auf das hiesige Referat Rechnungsprüfung
10. Projekterweiterung des Breitbandprojektes des Landkreises Helmstedt
11. Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018
12. Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Beienroder Holz“
13. Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
14. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen
hier: Bestimmung von vier neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
15. Unterrichtung über die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von 2.500.000,00 € sowie 4.000.000,00 € vom Kreditmarkt
16. Bedarfszuweisungsfonds
hier: Festlegung des Verteilmaßstabes

17. Gemeinsame Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt
hier: Gründung einer GmbH
18. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)
19. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
20. Gesellschaftsvertrag paläon gGmbH
21. Annahme einer Zuwendung für ein Projekt „Online-gestützte Alphabetisierung“ durch die Bürgerstiftung Ostfalen
22. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
23. Einwohnerfragestunde
24. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 09.03.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 10 vom 11.03.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck